

03.12.2012

Antrag

der Fraktion der PIRATEN

zur Vorlage im Ausschuss für Europa und Eine Welt für die Sitzung am
07. Dezember 2012 - Tagesordnungspunkt 2

**Europäischer Hilfsfonds senkt die Förderqualität in der EU und schafft
Parallelstrukturen zum ESF**

I. Sachverhalt:

Im Rahmen der Strategie „Europa 2020“ hat die Europäische Union (EU) das Ziel ausgerufen, die Anzahl in Armut lebender bzw. bedrohter und unter sozialer Ausgrenzung leidender Personen bis 2020 um 20 Millionen reduzieren. Die EU-Kommission schätzt, dass EU-weit rund 40 Millionen Personen von schwerwiegender materieller Armut betroffen und weitere 116 Millionen armutsgefährdet sind. Insbesondere im Zuge der Wirtschafts- und Finanzkrise ist die Anzahl der Betroffenen in der EU wieder angestiegen.

Das zentrale Instrument der EU zur Bekämpfung von materieller Armut in der EU ist der seit 1957 existierende Europäische Sozialfonds (ESF). Das erklärte Ziel des ESF besteht darin, Beschäftigungsmöglichkeiten zu verbessern, Bildung und lebenslanges Lernen zu fördern, die soziale Eingliederung zu steigern sowie darin, einen Beitrag im Kampf gegen die Armut zu leisten und die institutionelle Kapazität der öffentlichen Verwaltungen in den Mitgliedsstaaten auszubauen. Mit dem neuen Finanzrahmen 2014-2020 soll der ESF gezielter auf die Armutsbekämpfung ausgerichtet werden: Mindestens 20 Prozent der Mittel des ESF sollen für „Tätigkeiten in Bezug auf die soziale Eingliederung“ bereitgestellt werden. Darüber hinaus leistet das EU-Nahrungshilfsprogramm seit mehr als 20 Jahren direkte Unterstützung für von extremer materieller Armut betroffene Personen. Leider muss das Programm im Zuge der Reformierung der gemeinsamen Agrarpolitik Ende 2013 eingestellt werden.

Datum des Originals: 03.12.2012/Ausgegeben: 05.12.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Nun hat die EU-Kommission am 24.10.2012 einen Verordnungsvorschlag zur Einrichtung eines „Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen“ vorgelegt. Damit soll die wichtige Aufgabe des auslaufenden EU-Nahrungsmittelhilfsprogramms übernommen werden. Erklärtes Ziel des Europäischen Hilfsfonds ist die „Stärkung des sozialen Zusammenhalts“, wobei der Fonds einen Beitrag zur Reduzierung der Armut in der Union leisten soll, indem nationale Programme für nichtfinanzielle Hilfen für die am stärksten von Armut betroffenen Personen gefördert werden, um Nahrungsmangel, Obdachlosigkeit und materielle Armut von Kindern zu bekämpfen.

Für den Hilfsfonds werden allerdings keine neuen Mittel zur Armutsbekämpfung bereitgestellt, sondern vielmehr Mittel in Höhe von 2,5 Milliarden Euro (bzw. nach dem jüngsten Budgetvorschlag vom EU-Rat 2 Milliarden Euro) verwendet, die zuvor bereits im Mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 für die Bekämpfung von extremen Formen der Armut und Ausgrenzung eingeplant wurden. Gemäß der entsprechenden EU-Verordnung gelten die von den Mitgliedsstaaten abgerufenen Mittel aus dem Hilfsfonds als Bestandteil des dem ESF zugewiesenen Teil der Strukturfonds. Somit kommt es hier lediglich zu einer Mittelumverteilung innerhalb der Strukturfonds.

Im Rahmen von nationalen Programmen soll der Fonds „Partnerorganisationen“ (öffentliche Stellen oder gemeinnützige Organisationen) mit finanziellen Mitteln ausstatten, die Nahrungsmittel oder sonstige Güter direkt oder über weitere Partnerorganisationen an die betroffenen Personen abgeben. Jeder Mitgliedsstaat soll hierzu jeweils eine Verwaltungs-, Bescheinigungs- sowie Auditbehörde ernennen.

Um Hilfsmittel aus dem Europäischen Hilfsfonds zu erhalten, stellt die EU-Kommission hohe Auflagen an die Antragsteller. Im Rahmen eines operationellen Programms muss der antragstellende Mitgliedsstaat binnen drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung ausführliche Angaben zu u.a. Mittelverwendung, nationalen Armutsprogrammen, Auswahlkriterien für Partnerorganisationen, geplanten Maßnahmen und Durchführungsbestimmungen für an der Verteilung der Mittel im Mitgliedsstaat beteiligten Behörden machen sowie einen detaillierten Finanzierungsplan vorlegen.

II. Der Landtag stellt fest:

1. Beim Verordnungsvorschlag bestehen grundlegende Subsidiaritätsbedenken, da die Bekämpfung extremer materieller Armut und Gewährung sozialer Hilfen primär Aufgabe der Mitgliedsstaaten ist. Grundsätzlich ist es jedoch zu begrüßen, dass die EU-Kommission einen die nationalen Programme und Maßnahmen ergänzenden Solidaritätsmechanismus für die am stärksten von Armut betroffenen Personen in den EU-Mitgliedsstaaten schaffen möchte, insbesondere vor dem Hintergrund des Auslaufens des EU-Nahrungsmittelhilfsprogramms.
2. Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält zahlreiche begrüßenswerte Maßnahmen, die einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung von extremer Armut in der EU leisten können. Darunter fällt u.a. der maximal 100%-ige Fördersatz für Zwischen- und Restzahlungen für operationelle Programme von Mitgliedsstaaten mit vorübergehenden Budgetproblemen.

3. Die Einrichtung eines eigenständigen Hilfsfonds ist zur effektiven Bekämpfung extremer materieller Armut wenig geeignet. Insgesamt ist im Zuge der Einrichtung des neuen Fonds eine Verschlechterung der Förderqualität im Rahmen der Strukturfonds, von dem auch Deutschland und NRW Mittel beziehen, zu befürchten, da diesen einerseits wichtige Fördermittel entzogen werden, deren Einsatz aber vollkommen unabhängig von dem dem EU-Mitteleinsatz zu Grunde liegenden nationalen Strukturprogrammen und verbindlichen Begleitmaßnahmen ist. Im Gegensatz zur Ausrichtung des ESF auf die Ursachenbekämpfung betreibt der Europäische Hilfsfonds reine Symptombekämpfung. Die ausgegliederten Fördermittel zur Armutsbekämpfung in Höhe von 2,5 Milliarden Euro (bzw. 2 Milliarden Euro) sind somit effektiver im Rahmen des ESF einzusetzen.
4. Da alle Mitgliedsstaaten aufgerufen sind, drei nationale Behörden zur Verwaltung, Koordinierung und Überwachung der Fördermittel zu benennen, ist zu befürchten, dass zahlreiche Mitgliedsstaaten bürokratische Parallelstrukturen zur Förderinfrastruktur für ESF-Mittel schaffen würden. Eine Integration des neuen Fonds in den für die Armutsbekämpfung vorgesehenen Teil des ESF würde diese Gefahr beseitigen.
5. Durch den vorliegenden EU-Verordnungsvorschlag ist zu befürchten, dass Mitgliedsstaaten beantragte Fördermittel zur Armutsbekämpfung an bestehende Ausgaben für Sozialleistungen anrechnen oder diese sogar ersetzen und darüber die Staatsausgaben senken. Diese Möglichkeit darf auch im Hinblick auf die notwendigen Konsolidierungsbemühungen der öffentlichen Haushalte in der EU nicht gegeben sein. Das Additionalitätsprinzip, wie es für die ESF-Mittel gilt, muss auch hier Anwendung finden.
6. In vielen Mitgliedsstaaten gehören die am stärksten von Armut betroffenen Personen diskriminierten Minderheiten an. Der in Artikel 18 des Verordnungsvorschlags vorgesehene Eigenanteil wird viele Mitgliedsstaaten davon abhalten, Förderleistungen zur Armutsbekämpfung für diskriminierte Minderheiten zu beantragen, da sie diese nicht finanzieren wollen. Die EU-Kommission muss die direkte Unterstützung von unter extremer Armut leidenden Personen, die diskriminierten Minderheiten angehören, mit geeigneten Instrumenten sicherstellen.

III. Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird dazu aufgefordert, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass

1. der Europäische Hilfsfonds nicht als eigenständiger Fonds eingerichtet, sondern in den „neuen ESF“ für die Förderperiode 2014-2020 integriert wird. Hierfür kann das Mandat des ESF erweitert werden.
2. die Hilfsmittel in Höhe von 2,5 Milliarden Euro (bzw. 2 Milliarden Euro) in vollem Umfang in das Budget des ESF einfließen und im Rahmen des ESF für die Bekämpfung extremer materieller Armut eingesetzt werden.

3. die EU-Kommission sicherstellt, dass ein Solidaritätsmechanismus zur Bekämpfung extremer materieller Armut auf EU-Ebene nicht zur Schaffung bürokratischer Parallelstrukturen in den Mitgliedsstaaten führt.
4. die EU-Kommission sicherstellt, dass die Mittel aus dem genannten Solidaritätsmechanismus nicht über die Anrechnung an bestehende Sozialleistungsausgaben zur Haushaltskonsolidierung in den einzelnen Mitgliedsstaaten herangezogen werden können.
5. die EU-Kommission gewährleistet, dass die in vielen Mitgliedsstaaten im besonderen Maße von extremer materieller Armut betroffenen diskriminierten Minderheiten nicht in der Praxis vom genannten Solidaritätsmechanismus ausgeschlossen werden.

Stefan Fricke
Nicolaus Kern

und Fraktion